



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Kleiser, Franz

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2021/229

Datum : 25.02.2021

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Entwurf Satzung und Vereinbarung

Thema:

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet  
Neueck; Anpassung der Verbandssatzung und  
Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.03.2021**

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Neueck (IKG Neueck)“ in der beigefügten Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neufassung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach deren Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Gütenbach über die Versorgung mit Wasser/Entsorgung des Abwassers in dem auf Gemarkung Furtwangen gelegenen Gebietes des Interkommunalen Gewerbegebiets Neueck in der beigefügten Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Vereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Bei der Gründung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Neueck wurde in der Satzung eine Regelung getroffen, die vorsieht, dass der Zweckverband als eigene Rechtspersönlichkeit vollständig die Aufgaben einer Gebietskörperschaft im Verbandsgebiet übernimmt und eigene Satzungen hierfür erlässt. Das würde bedeuten, dass der Zweckverband eigene Gebühren ermitteln und entsprechende Bescheide erlassen müsste.

Im Zweckverbandsgebiet wurden die notwendigen Wasser- und Abwasserleitungen vom Zweckverband errichtet, die Ver- und Entsorgung erfolgt aber über die Gemeinde Gütenbach. Das heißt, die Gemeinde Gütenbach versorgt das Verbandsgebiet mit Wasser und das Abwasser wird über das Abwassernetz der Gemeinde Gütenbach zur dortigen Kläranlage geleitet und dort gereinigt.

Deshalb ist die bisher durch die Verbandssatzung festgelegte Regelung schwer praktikabel, so dass zusammen mit dem Gemeindegtag sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach einer besseren Lösung gesucht wurde. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Satzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Neueck dahingehend zu ändern, den entsprechenden Passus hinsichtlich Wasserversorgung bzw. Entwässerung herauszunehmen und hierfür eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, dass sich die Wasserversorgungs- und Abwassersatzung der Gemeinde Gütenbach auf das Zweckverbandsgebiet erstreckt. Dadurch würden im Verbandsgebiet die (Gebühren-)regelungen der Gemeinde Gütenbach gelten.

Im Zuge der Änderung der Verbandssatzung wurden auch die anderen Regelungen der Satzung hinsichtlich der Praktikabilität geprüft. Es soll noch geändert werden, dass das Satzungsrecht hinsichtlich der Räum- und Streupflicht bei den beiden Gemeinden verbleibt. Dadurch gelten dann die Räum- bzw. Streupflichtsatzungen der Beiden Gemeinden auf ihrem jeweiligen Gebiet und der Zweckverband muss keine eigene Räum- und Streupflichtsatzung erlassen. Da die beiden Satzungen nahezu gleich lauten, kann dies problemlos so geregelt werden.

Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast sollen weiterhin beim Zweckverband verbleiben. Dies bedeutet, dass der Zweckverband weiterhin die Aufgabe hat, die Straßen, Wege und Plätze im Zweckverbandsgebiet zu räumen, zu streuen, zu beleuchten und zu unterhalten.

Der Punkt wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Neueck am 28.01.2021 beraten: Grundsätzlich wurde der Anpassung der Verbandssatzung sowie dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Hinsichtlich der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zugestimmt. In der Neufassung der Verbandssatzung sind die entfallenden Bestimmungen gestrichen und die neuen Bestimmungen hellblau gekennzeichnet.

Von Seiten der Furtwanger Vertreter wurde aber darauf hingewiesen, dass sich die Regelung, dass die Wasser- bzw. Abwasserleitungen weiterhin vom Zweckverband unterhalten werden, vorteilhaft für Gütenbach auswirkt, weil die Kosten beim Zweckverband verbleiben, Gütenbach aber Gebühren einnimmt. Da der Wasser- bzw. Abwasserverbrauch im Verbandsgebiet nach jetzigem Stand aber relativ gering sein wird, weil sich bisher keine großen Wasserverbraucher angesiedelt haben, ist der Vorteil sehr gering.

Dieser Punkt wurde auch in der Ältestenratsitzung am 22.02.2021 diskutiert und es wurde folgende Ergänzung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeregt:

1. Die Gemeinde Gütenbach ist verpflichtet, der Stadt Furtwangen den jährlichen Wasser- bzw. Abwasserverbrauch des Verbandsgebietes mitzuteilen.
2. In die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll ein Plan aufgenommen werden, aus dem ersichtlich ist, für welche Wasser-/Abwasserleitungen der Zweckverband unterhaltspflichtig ist.

3. In die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll ein Vorbehalt aufgenommen werden, dass der Zweckverband berechtigt ist, Neuverhandlungen vorzunehmen, wenn sich der Wasser-/Abwasserverbrauch im Verbandsgebiet wesentlich ändert (z. AB. Ansiedlung von Betrieben mit großem Wasserverbrauch).

Diese Ergänzungen sind in dem beigefügten Entwurf hellblau dargestellt.

### **Stand der Vorberatungen**

Vorberatung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IKG Neueck am 28.01.2021.

### **Kosten und Finanzierung**

Keine Änderungen